

Anlage 7 – Förderschulen

in Verbindung mit Anlage 9 - Kerncurricula für die Fächer DE, MA, 1. FS, NaWi, GeWi

Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021
- Regelbetrieb Förderschulen-

Handlungsempfehlung für Förderschulen für

- den Bildungsgang „Grundschule“
- den Bildungsgang „Lernen“
- den Bildungsgang „Geistige Entwicklung“
- die Bildungsgänge der „Sekundarstufe I“

Für Schüler/innen im Gemeinsamen Unterricht/Gemeinsamen Lernen gelten diese Handlungsempfehlungen gleichfalls.

Die Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen/der Hygieneplan der Schule sind einzuhalten.

I. Präsenzunterricht

I.1 Unterrichtsorganisation/-angebot

Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „**Körperliche und motorische Entwicklung**“, „**Sehen**“, „**Hören**“ und „**Emotionale und soziale Entwicklung**“ gelten die Bestimmungen in den Jahrgangsstufen entsprechend des Bildungsganges der Grundschule bzw. der Bildungsgänge der Sekundarstufe I.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „**Lernen**“ finden je nach Jahrgangsstufen im Grundsatz die Bestimmungen für den Bildungsgang der Grundschule bzw. die Bildungsgänge der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung der bildungsgangspezifischen Besonderheiten Anwendung.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „**geistige Entwicklung**“ findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend der VV-Ganztag statt.

Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

Die für den **Präsenzunterricht** verfügbaren Lehrkräfte sollen prioritär wie folgt eingesetzt werden:

- a. **Unterricht nach Stundentafel** für die Bildungsgänge „Grundschule“ und „Lernen“ bzw. **Schulbetrieb** nach VV-Ganztag für den Bildungsgang „geistige Entwicklung“
- b. **Individuelle Förderung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen:** Über den konkreten Einsatz der zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden (LWS) entscheidet die Schulleitung.
- c. Die **gebundenen Ganztagsangebote** an Schulen der Sekundarstufe I und schulische Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule können nur bei ausreichenden Ressourcen stattfinden. Sofern die Schule über den Unterricht im Umfang der Stundentafel hinaus Ressourcen verfügbar hat, sind diese für individuelle Förderung der Schüler/innen einzusetzen.

Das kann an Schulen mit genehmigtem Konzept als Verlässlichen Halbtagsgrundschule oder gebundene Ganztagschule (Sekundarstufe I) bei ausreichenden, insbesondere personellen Ressourcen auch im Rahmen von Betreuungsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler umgesetzt werden:

- An *Verlässlichen Halbtagsgrundschulen* kann die Betreuungszeit gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen von 6 Stunden für die Jahrgangsstufe 1 bis 4 (7 Stunden für die Jahrgangsstufe 5 und 6) angeboten werden.
- An *gebundenen Ganztagschulen* (Sekundarstufe I) kann die nach bisherigem Wochenplan übliche Ganztagszeit angeboten werden.
- Die Angebote im gebundenen Ganztage, die durch verschiedene Träger auf Basis von Kooperationsvereinbarungen etabliert sind, sollen weiterhin umgesetzt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen, die für die Schule gelten, von den Kooperationspartnern zu berücksichtigen und die Anwendung verbindlich (bspw. in den Kooperationsvereinbarungen) zu regeln.

Grundsätzlich gilt im Schulalltag die konsequente Umsetzung des Hygieneplans der Schule. Von zentraler Bedeutung ist daher, dass die Hygienepläne der Schulen in regelmäßigen Abständen weiterentwickelt werden und die Hygieneregeln beachtet und gelebt werden.

Die Pausen zwischen den Lernzeiten (sowie Mittagessen) sollen gestaffelt organisiert werden, damit eine Durchmischung der Lerngruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass grundsätzlich Blockunterricht (2 Schulstunden) angeboten wird, um die zeitliche Staffelung der Pausen optimal zu gewährleisten.

Schüler/innen mit Präsenzpflicht dürfen zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Hierfür ist ein ärztliches Attest durch die Eltern/Sorgeberechtigten vorzulegen. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot durch Wochenplanarbeit und Lernkarten zu unterbreiten.

Die Schulleiter/innen sind gebeten, sich in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Hort rechtzeitig mit diesem abzustimmen, sodass auch die Horte alle Vorbereitungen für die Zeit ab dem 10.08.2020 treffen können.

I.2 Unterrichtsinhalte/Kerncurriculum

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden¹. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

2. Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer).

3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/21 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/20

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ führen das Verfahren unter Berücksichtigung der bildungsgangeigenen Spezifika durch.

I.3 Erhebung der Lernausgangslage

In den ersten drei Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, der 1. Fremdsprache sowie den Fächern des naturwissenschaftlichen Lernbereichs eine Analyse der Lernausgangslage in allen Jahrgängen für alle Schülerinnen und Schüler.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen.

Für Schüler/innen an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt eine individuelle Analyse der Lernausgangslage anhand der geltenden bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne in Verbindung mit den individuellen Lern- und Förderplänen der Schülerinnen und Schüler in allen Lernstufen.

¹ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/schulentwicklung/schic/Das_ABC_des_schulinternen_Curriculums_Endfassung.pdf (vgl. S. 28-34).

I.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal, das aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen ist und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung steht. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)

Für die Gruppe der Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, soll dabei gelten: Sie beraten die Schüler/innen sowie die Erziehungsberechtigten in schulischen Angelegenheiten und nehmen an Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenzen teil.

Schüler/innen im Distanzunterricht/Distanzlernen werden in der Regel an jedem zweiten Unterrichtstag ohne Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft kontaktiert (vereinbarte Zeitfenster; ggf. telefonische Gruppengespräche). Dabei wird dem Fortschritt in der Bearbeitung des individuellen Lernplans, wie auch dem persönlichen Befinden der Schülerin oder des Schülers Aufmerksamkeit geschenkt.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, übernehmen folgende weitere Aufgaben; sie

- erarbeiten aus ihrer Fachexpertise (Fakultas und Erfahrung / bisheriger Einsatz) Unterrichtseinheiten in Absprache mit den Lehrkräften im Präsenzunterricht,
- übernehmen die Vorbereitung und Kontrolle von Lernstandserhebungen entsprechend ihrer Fakultas und bisheriger Einsatz (schriftliche Arbeiten und Lernerfolgskontrollen, ILeA/ILeA plus, LAL),
- führen die innerschulische Evaluation sowie Auswertung und daraus abgeleiteter Konzepte,
- arbeiten an der Konzeption und Umsetzung des SchiC, des Schulprogramms sowie allgemein der Schulentwicklung und Gestaltung einer lernförderlichen Schul- und Feedback-Kultur,
- informieren sich über den aktuellen fachwissenschaftlichen und -didaktischen Diskussionsstand und lassen ihre Erkenntnisse einfließen in die Begleitung der Lehrkraft des Präsenzunterrichts (Multiplikatoren),
- übernehmen die Vor- und Nachbereitung schulischer Mitwirkungsgremien und Projekt- und Themenwochen.

Insbesondere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (sowohl Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen als auch im Präsenzunterricht) und beraten die Lehrkräfte im Präsenzunterricht.

I.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht/Distanzlernen

Die Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden für den Distanzunterricht von Schülerinnen und Schülern, die nicht in die Schule kommen können oder die bei der Erhebung der Lernausgangslage zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 besondere Lernrückstände aufweisen, eingesetzt.

Lehrkräfte sollen zunehmend Formate des Distanzlernens anwenden können (z.B. Telefon- und Videokonferenzen, Schul-Cloud). Hier sind gezielte Fortbildungen und Begleitung vorzubereiten.

Jede Schule soll ein entsprechendes Konzept unter besonderer Berücksichtigung von Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, entwickeln.

Hierfür sollen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

I.6 Leistungsbewertung

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und i.V.m. den VV-Leistungsbewertung.

Für Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden besondere Formen der Leistungsüberprüfung und -bewertung entwickelt. Dazu wird eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung erfolgen.

Fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs

Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung an einzelnen Schulen kommen. In diesem Fall gilt das Folgende:

II. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

II.1 Unterrichtsorganisation/-angebot

Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten **„Körperliche und motorische Entwicklung“**, **„Sehen,“** **„Hören“** und **„Emotionale und soziale Entwicklung“** gelten die Bestimmungen in den Jahrgangsstufen entsprechend des Bildungsganges der Grundschule bzw. der Bildungsgänge der Sekundarstufe I.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt **„Lernen“** finden je nach Jahrgangsstufen im Grundsatz die Bestimmungen für den Bildungsgang der Grundschule bzw. die Bildungsgänge der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung der bildungsgangspezifischen Besonderheiten Anwendung.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt **„geistige Entwicklung“** findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend der VV-Ganztag statt.

Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

Es erfolgt grundsätzlich ein Wechsel zwischen dem Präsenzunterricht und dem Distanzlernen. Distanzunterricht ergänzt den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Grundsätzlich gilt im Schulalltag die konsequente Umsetzung des Hygieneplans der Schule. Von zentraler Bedeutung ist daher, dass die Hygienepläne der Schulen in regelmäßigen Abständen weiterentwickelt werden und die Hygieneregeln beachtet und gelebt werden.

Beim täglichen Unterrichtsbeginn ist darauf zu achten, dass die Schüler/innen durch die Lehrkräfte oder das sonstige pädagogische Personal bereits an der Bushaltestelle bzw. beim Eintreffen am Schulgelände in Lerngruppen in Empfang genommen werden. Dadurch soll ein Vermischen der Gruppen im Sinn des Infektionsschutzes weitestgehend unterbunden werden. Es wird empfohlen, dass auf ein gestaffeltes Eintreffen der Schüler/innen hinzuwirken ist. Gleiche Maßgaben gelten für die Beendigung des Unterrichtstages.

Die Pausen zwischen den Lernzeiten (sowie Mittagessen) sollen gestaffelt organisiert werden, damit eine Durchmischung der Lerngruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass Blockunterricht (2 Schulstunden) und Einzelstunden im Wechsel angeboten wird, um die zeitliche Staffelung der Pausen optimal zu gewährleisten.

Schüler/innen mit Präsenzpflicht dürfen zu Hause lernen, sofern sie selbst oder ein Angehöriger im Haushalt zu einer Risikogruppe gehören. Hierfür ist ein ärztliches Attest durch die Eltern/Sorgeberechtigten vorzulegen. Diesen Schüler/innen ist durch die Lehrkräfte ein entsprechendes Lernangebot, das sich auf die Unterrichtsinhalte des Präsenzunterrichts bezieht, zu unterbreiten.

Für die Unterrichtsorganisation gelten ergänzend jeweils die Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe).

Aufgrund der spezifischen Besonderheiten können Förderschulen ergänzend in enger Begleitung durch die staatlichen Schulämter individuelle, flexible und regionale Konzepte planen, die den Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt **„geistige Entwicklung“** soll bei Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht bedarfsgerecht die Betreuung für Schüler/innen für alle Lernstufen sichergestellt werden.

II.2 Unterrichtsinhalte/Kerncurriculum

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden². Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

2. Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer).

3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/21 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/20

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage (II.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ führen das Verfahren unter Berücksichtigung der bildungsgangeigenen Spezifika durch.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte ergänzend den Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen.

II.3 Lernausgangslage

In den ersten drei Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, der 1. Fremdsprache sowie den Fächern des naturwissenschaftlichen Lernbereichs eine Analyse der Lernausgangslage in allen Jahrgängen für alle Schüler/innen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen.

Für Schüler/innen an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt eine individuelle Analyse der Lernausgangslage anhand der geltenden bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne in Verbindung mit den individuellen Lern- und Förderplänen der Schülerinnen und Schüler in allen Lernstufen.

II.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Distanz- und Präsenzunterrichtes

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal, das aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen ist und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung steht. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich).

Der Einsatz der Lehrkräfte ist dabei so zu planen, dass die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht in den Lerngruppen begleiten, gleichfalls die fachliche Begleitung des Distanzlernens der Schülerinnen und Schüler übernehmen. Dabei werden sie intensiv von den Lehrkräften, die nicht Präsenzunterricht erteilen, unterstützt (siehe ergänzend I.4).

² https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/schulentwicklung/schic/Das_ABC_des_schulinternen_Curriculums_Endfassung.pdf (vgl. S. 28-34).

II.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht/Distanzlernen

Distanzunterricht ergänzt den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule soll ein entsprechendes Konzept, unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, entwickeln.

Dabei hat Priorität, allen Schüler/innen das Erreichen der Bildungsgangziele zu ermöglichen. Hierfür sollen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

II.6 Leistungsbewertung

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und i.V.m. den VV-Leistungsbewertung (siehe I.6).

III. Distanzunterricht

Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben sollten für Schülerinnen und Schüler zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden. Es sollen bevorzugt Aufgabentypen gewählt werden, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind. Das bedeutet produktives Gestalten, Kreativität und kognitive Problemlöseanstrengung sollten möglichst zusammenfallen und an den Fähigkeiten und Interessen der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sein. Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.

Für die Erstellung der Lernaufgaben für die Schüler/innen in den Bildungsgängen „Grundschule“ und „Lernen“ ist weiterhin zu beachten, dass die Wochenpläne oder Lernkarten auf der Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 und unter Berücksichtigung von Nummer 2 - 4 des 5-Punkte-Programms des MBS (Schreiben des MBS vom 15.11.2018) mit dem Ziel des individuellen Kompetenzzuwachses erarbeitet werden.

Die Lerninhalte für Schüler/innen im Bildungsgang „geistige Entwicklung“ für die Lernstufen Primarstufe, Sekundarstufe I sowie die Berufsbildungsstufe sind auf der Grundlage der bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne sowie anderer geeigneter curricularer Materialien für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gemäß § 15 StpV zu konzipieren. Die Aufgabenerstellung sollte an bekannte Strukturen anknüpfen und sich im Umfang am regulären Stundenplan für den jeweiligen Tag orientieren.

Die Aufgabenerstellung soll sich auf den Präsenzunterricht beziehen und an folgender Struktur orientieren:

Jahrgangsstufen 1 und 2

90 Minuten	Bearbeitung der Materialien
10 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

Jahrgangsstufen 3 und 4

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
15 Minuten	lautes Lesen
30 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Wahlaufgabe aus dem Material

Jahrgangsstufen 5 und 6

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
30 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Text schreiben
45 Minuten	Weiterarbeit am Material

Jahrgangsstufen 7 und 8

125 Minuten	Bearbeitung der Materialien
30 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Text schreiben
60 Minuten	Weiterarbeit am Material

Jahrgangsstufe 9 und 10

150 Minuten	Bearbeitung der Materialien
45 Minuten	lautes Lesen
45 Minuten	Text schreiben
30 Minuten	Weiterarbeit am Material

Bei Schüler/innen im Bildungsgang „Lernen“ kann bei Bedarf abgewichen werden.

Schüler/innen im Bildungsgang „geistige Entwicklung“ sollen entsprechend ihrer individuellen Entwicklung mindestens 120 Minuten täglich an ihren Lernmaterialien arbeiten. Spezifische Hinweise zur Arbeit in der elterlichen Umgebung sind durch die jeweiligen Lehrkräfte zu geben.

An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ soll bei Schulschließung bedarfsgerecht die Betreuung für Schüler/innen für alle Lernstufen sichergestellt werden.

III.2 Unterrichtsinhalte/Kerncurriculum (Anlage 9)

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

1. Bilanzierung/Dokumentation der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden³. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

2. Auswertung der Bilanzierung (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer)

3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/21 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2019/20

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung der Lernausgangslage (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2020/2021 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ führen das Verfahren unter Berücksichtigung der bildungsgangeigenen Spezifika durch.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte ergänzend den Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen.

III.3 Lernausgangslage

Die Lernausgangslage soll im Grundsatz modifiziert umgesetzt werden.

III.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Distanzunterrichtes

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals, dies gilt sowohl für die Lehrkräfte als auch das sonstige pädagogische Personal im Präsenzunterricht als auch für die Lehrkräfte, die aufgrund eines vorliegenden Attestes einer Risikogruppe zuzuordnen sind und somit nicht für den Einsatz im Präsenzunterricht zur Verfügung stehen (siehe ergänzend I.4).

³ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/schulentwicklung/schic/Das_ABC_des_schulinternen_Curriculums_Endfassung.pdf (vgl. S. 28-34).